

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844**

186 (11.6.1844)

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamt; in Karlsruhe bei Malisch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 186.]

Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [11. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Iystein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malisch und Vogel.

## 83ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 8. Juni 1844. Unter dem Voritze des Vicepräsidenten Vader. Auf der Regierungsbank: Staatsrath Jolly, Ministerialrath Brauer.

Folgende Eingabe wurde vorgelegt:

Durch den Abg. Lichtenauer: Petition der Mühlenbesitzer in den Aemtern Eitenheim und Lahr um Aufhebung einiger noch bestehenden Mühlenbannrechte.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Diskussion über die Gerichtsverfassung.

§. 75. a. Der Commissionsantrag:

„Zum Erkenntniße über die Begünstigung von Verbrechen in den Fällen der §§. 124 und 125 des Strafgesetzbuchs ist das Amtsgericht in so weit zuständig, als das Verbrechen, auf das sich die Begünstigung bezieht, selbst zu seiner Zuständigkeit gehört.“

wird angenommen.

§. 76. wird nach dem Regierungsentwurf angenommen mit Veränderung der Summe von 300 fl. in 150 fl.

§. 77. Bei diesem Paragraphen beantragt die Commission den Strich der Position 7 des Regierungsentwurfs, welche lautet:

„Wegen aller durch die Presse verübten Vergehen, in so fern der Staatsanwalt die Klage erhoben und nicht bloß auf eine Geldstrafe angetragen hat“

und schlägt dafür den §. 78. a. vor:

„Die Zuständigkeit der Bezirksamter in Bezug auf die Uebertretung presspolizeilicher Vorschriften (§. 17 des Pressgesetzes vom 28. Dezember 1831) und in Bezug auf die Erkennung oder Bestätigung eines Beschlags in Presssachen (§. 35 u. folg. des Pressgesetzes) gehen auf die Amtsgerichte über; an die Stelle der Hofgerichte treten aber in Presssachen, vorbehaltlich der Bestimmungen der beiden vorhergehenden §§. 77 und 78, die Bezirksgerichte.“

„Die Führung der Untersuchung wegen Pressvergehen so wie das Erkenntniß über das Dasein eines Grundes zur gerichtlichen Verfolgung (§. 45 des Pressgesetzes) steht dem Untersuchungsrichter zu, welchem daher auch das Amtsgericht in Fällen eines erkannten oder bestätigten Beschlags (§. 39 Abs. 3 des Pressgesetzes) die Sache zur weitem Verfügung vorlegt.“

Sowohl die Bezirksgerichte als die höheren Gerichte erkennen auch in Presssachen mit der oben in den §§. 4 und 6 bestimmten Zahl von Stimmführern.“

Bei der Abstimmung wird, mit Verwerfung der entgegenstehenden Anträge, der von dem Abg. v. Iystein unterstützte Antrag des Abg. Welcker, den Art. 7 nach dem Regierungsentwurf wieder herzustellen, mit der durch den Abg. Beck vorgeschlagenen Beschränkung, wonach große Ehrenkränkungs- und Verläumdungsstreitsachen ausgenommen werden, genehmigt.

§. 78 wird nach dem Regierungsentwurf angenommen.

§. 78. a wird nach dem Antrage des Abg. Weller an die Commission zurückgewiesen.

§§. 79 und 80 werden nach dem Regierungsentwurf angenommen.

§. 81. Commissionsantrag:

„Gehört von den mehreren Vergehen, wegen welcher dieselbe Person gleichzeitig vor Gericht steht, ein Theil zur Zuständigkeit des Amtsgerichts und ein anderer Theil zu der des Bezirks-Strafgerichts, so erkennt letzteres auch über jene ersteren.“

„Es kann jedoch, so fern es hinsichtlich derjenigen Vergehen, durch welche entweder im Allgemeinen, oder wegen der den Umständen des einzelnen Falles entsprechenden Strafe seine Zuständigkeit begründet ist, erkannt, daß kein Grund zur weitem gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, während es hinsichtlich anderer Vergehen die weitere gerichtliche Verfolgung begründet findet, die Aburtheilung der letztern an das Amtsgericht zurückweisen,“

wenn dieses die Untersuchung geführt, und die Sache nicht in Gemäßheit des §. 76 wegen der Größe der zu erkennenden Strafe, sondern nur wegen des Zusammenstehens mit andern zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehörigen Verbrechen vorgelegt hat."

"Unter eben dieser Voraussetzung kann das Bezirksgericht eine zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörige Sache an das letztere wegen dadurch zu erzielender wesentlicher Erleichterung des Verfahrens zurückweisen."

Den letzten Satz wollte die eine Hälfte der Commission gestrichen wissen.

Welcker stellt den Antrag auf Strich, welcher aber bei der Abstimmung verworfen wird.

§. 82 wird nach dem Regierungsentwurf mit der durch die Commission veränderten Fassung des Schlusssatzes angenommen:

"wenn dies wegen dadurch zu erzielender wesentlicher Erleichterung des Verfahrens als zweckmäßig erscheint."

§. 82 a. wird nach dem Commissionsantrag angenommen. Er lautet:

"Hinsichtlich der Vergehen, wegen deren gleichzeitig mehrere Theilnehmer gerichtlich verfolgt werden, kann der Umstand, daß Einer dieser Theilnehmer noch wegen eines andern zur Zuständigkeit eines höheren Gerichts gehörigen Verbrechens in Untersuchung steht, die Zuständigkeit dieses höheren Gerichts nicht begründen."

§§. 83 und 84 werden nach dem Regierungsentwurf angenommen.

§. 85 wird nach dem Vorschlag des Abg. Welcker an die Commission zurückgewiesen, um ihn mit dem Antrage des Abg. Sander, die Competenz der Verwaltungs- und Polizeibehörden betreffend, nochmals zu berathen.

§. 86. Regierungsentwurf mit dem durch die Commission veränderten Endsatz:

"Der Bürgermeister kann in diesem Falle keine höhere Strafe erkennen, als einen Verweis, oder eine Geldstrafe bis zu fünf Gulden, oder eine Gefängnißstrafe bis zu achtundvierzig Stunden. Er hat das Erkenntniß schriftlich (§. 12) zu erlassen, und es findet dagegen die Beschwerdeführung nach Vorschrift des §. 13 an das Amtsgericht Statt."

Hiezu bemerkt der Commissionsbericht (des Abg. Welcker) im Wesentlichen Folgendes: Die Majorität der Commission wollte die in diesem Paragraphen ganz neu geschaffene, immerhin bedenkliche Strafgewalt des Bürger-

meisters dadurch in ihrer Ausführung etwas sichern, daß sie ein schriftliches Erkenntniß fordert.

Die Minorität der Commission trägt auf Strich des ganzen Artikels an.

Zwar liegt in diesem Artikel das stillschweigende Eingeständniß, daß es höchst verderblich ist, wenn bei geringeren angeblichen Ehrenkränkungen vor den Gerichten lange Prozesse geführt, und wenn dadurch gehässige und rachsüchtige Leidenschaften genährt und gewöhnlich zehnmal größere Kränkungen für beide Theile herbeigeführt werden, als die erste angebliche Beleidigung begründete; und die Minorität der Commission ist allerdings ebenfalls des entschiedenen Dafürhaltens, daß diesem Uebel gerade bei uns in Baden in neuerer Zeit ein Damm entgegengesetzt werden müsse. Bei freien konstitutionellen Völkern werden und wurden bloß wirkliche Ehrenkränkungen mit Ausnahme der Verläumdungen in der Regel gar nicht gestraft. So ist es bei den Engländern, so war es bei den Römern, und so ist es beinahe bei den Franzosen, wo im höchsten Falle hier eine Geldstrafe von wenigen Gulden, von 16 Franken, möglich ist. So war es im Wesentlichen auch nach der früheren Praxis in Baden, wo die Injurien bloß polizeilich gerügt, und die wörtlichen mit Verweis oder einer Ehrenerklärung oder einer kleinen Geldstrafe abgemacht wurden.

Nun aber entstand im Jahre 1831 das neue Ehrenkränkungsgezet. Dieses faßte nach der neuen Gesetzgebungsmannier eine Reihe an sich sehr verschiedener Arten des Vergehens, wie körperliche injuriöse Mißhandlungen, gedruckte und wörtliche Verläumdungen und gedruckte und nicht gedruckte einfache, bloß wörtliche Injurien in denselben Strafartikeln zusammen. Es bestimmte für diese so zusammengemischten verschiedenartigen Vergehen in einem und demselben Artikel mehrerlei verschiedene Strafartungen, wie Verweis, Geldstrafe und Gefängniß. Es bestimmte dabei, an die allerschwersten Fälle denkend, einestheils deshalb äußerst hohe Extremstrafen, weil man wünschte, zur Erleichterung des neuen Preßgesetzes, die übertriebenen Aengsten mancher Menschen vor der freien Presse dadurch zu beruhigen, daß man ihnen zeigte, das Gericht sei befugt, wirklich scandalösen Mißbrauch der Presse zu Ehrenkränkungen sehr schwer zu bestrafen.

Ein zweiter Grund, daß man für besondere äußerste Fälle jene Extremstrafen so hoch ansetzte, bestand darin, daß zugleich eine Aufhebung privilegirter Strafgesetze in Beziehung auf Injurien von Militärpersonen in Aussicht stand, und man durch jene hohen Extremstrafen möglichst

gehässigen Privilegien, Gewohnheiten und Duellen entgegenwirken wollte.

Das Bedenken wurde freilich laut, manche Richter möchten diese guten Absichten der Gesetzgebung verkennen und auch da, wo alle jene Gründe so hoher Strafanfänge gänzlich fehlen, das natürliche geringe Strafmaß zur Seite lassen bei bloß gewöhnlichen wörtlichen Injurien, welche das gewöhnliche Leben, zumal bei freien Bürgern, der ungenirtere Ton und das freie Urtheil leicht erzeugen, und welche gerade, wenn sie das Gesetz und Gericht nicht allzu hoch nimmt, schon über Nacht wieder spurlos verschwinden. Doch man beseitigte jene Bedenken durch die Hoffnungen, es werde kein badischer Richter so unvernünftig sein, jene natürlichen Gesichtspunkte und gesetzgeberischen Rücksichten zu verkennen.

Dennoch ist aber dieses leider nicht selten geschehen. Man hat bloß wörtliche flüchtige Aeußerungen im Wirthehausgespräch von Bürgern über Bürger und über ihr politisches Benehmen, selbst solche, wo der angeblich Injurirte nicht anwesend war, mit mehrwöchentlichen Kerkerstrafen belegt, und so ganz natürlich solche unfruchtbare Streithändel zum Gegenstande monate- und jahrelanger, durch alle Instanzen und bis zum Oberhofgericht durchgeführter Injurienprozesse gemacht, und in ihnen jene rachsuchtigen Leidenschaften und neuen vermehrten Kränkungen erzeugt. Man hat hierdurch und vollends durch eine oft sehr übertriebene Strenge bei freien harten Aeußerungen gegen Beamte diejenige natürliche Redefreiheit gefährdet, die zugleich für die Bürger, die nicht drucken lassen und wenig lesen, ihre wesentlichste Pressfreiheit, die ein wichtiger Theil der bürgerlichen Freiheit und für ein politisch freies, kräftiges Volk natürlich, ja nothwendig ist, gar sehr gefährdet. Und es würde sogar bei Ausbildung und weiterer Fortsetzung ähnlichen Verfahrens mit der Freiheit der Rede und des Urtheils mit der politischen Freiheit die Geradheit und Ehrlichkeit gefährdet werden; eine männliche gerade, auch wohl derbe Sprache hieng mit der Geradheit, Ehrlichkeit und Tapferkeit unserer deutschen Vorfahren, sie hängt mit der Tüchtigkeit und Freiheit der Briten eng zusammen. Und die harten Injurienverfolgungen sind nur Mittel, die Bürger zu knechten und den Beamtendespotismus zu gründen. Abhülfe also ist hier nöthig, das sah die Minorität der Commission wohl ein.

Aber sie glaubte, daß eine Injurienstrafgewalt des Bürgermeisters die Gefahr nur mehrern würde. Denn in Gemeinde- und politischen Sachen bilden sich bei freier Verfassung auch in den Gemeinden oft Parteikämpfe. Wie ist es nun denkbar, daß man hier die administrativen Gemeindebeamten, die natürlich an der Spitze einer

dieser Parteien stehen, zu Strafrichtern über die gerade in diesen Parteistreitigkeiten vorgefallenen angeblichen zu harten und injuriösen Aeußerungen macht? Wie ist es anders möglich, als daß hier parteiische und noch mehr erbitternde Strafurtheile entstehen? Es gibt gute und schlechte Bürgermeister, wie gute und schlechte Bürger, und Beamte und Parteien sind schlechte Richter. Nun aber bildet für die Fälle, wo der Bürgermeister entscheidet, der Einzelrichter die Appellationsinstanz, und dem nun von ihm vielleicht mit ungerechter kränkender Gefängnißstrafe belegten Bürger wird selbst der Schutz eines kollegialischen Appellationsgerichts entzogen. Da nun gerade despotische, illiberale Bürgermeister oft von den Beamten begünstigt werden, so werden oft freigeübte Bürger ihnen preisgegeben sein. Der Despotismus in der nächsten Nähe ist doppelt drückend.

Das ungleich sicherere Abhülsmittel besteht hier sicher in der Rückkehr zu dem angeführten natürlichen Wesen deutscher und badischer Grundsätze, einer solchen geringen Verweis- oder Geldstrafe für Injurien, die nicht körperlich oder die nicht Verläumdungen sind, einer so geringen, wie sie nach dem französischen Strafrecht auch bei unsern deutschen Brüdern auf dem linken Rheinufer besteht.

Dafür aber muß das neue Strafgesetz sorgen, dessen Entwurf freilich die Fehler des Injuriengesetzes von 1831 bis jetzt leider noch keinesweges beseitigte, aber für die bezeichnete Verbesserung der Kammer Raum läßt.

Welcher beantragt den Strich des Paragraphen oder, in zweiter Linie, daß die Bestimmung nur da gelten solle, wo ein besonderer Ortsrichter erwählt sei, den er mehr als den Bürgermeister, außerhalb des Kreises der Dorfstreitigkeiten stehend, auch unabhängiger nach Oben und unparteiischer betrachte; und wird von

Gottschalk unterstützt, welchem eigene Erfahrung gezeigt hat, wie gefährlich eine solche Kompetenz in der Hand des Bürgermeisters sein könnte.

Zittel hebt überhaupt als großen Uebelstand heraus, daß seit der Verkündung des Ehrenkränkungsgesetzes gerade die Streikluft auf dem Lande bei weitem größer geworden sei und wie die Aburtheilung von dem Bürgermeister der durch den Amtmann vorzuziehen sei, indem die Entscheidung des ersteren stets mit mehr Gleichmuth hingenommen werde und in der Regel weit weniger Erbitterung zurücklasse, als das von dem Amtmann ausgesprochene.

Junghanns äußert sich in demselben Sinne.

Sander mag sich einer Maßregel nicht widersetzen, durch welche der Polizeistaat selbst dem Volke einige Theilnahme an der Justiz einräumt, will aber hinsichtlich des Strafmaßes eine Herabsetzung auf 3 fl., und Gefängnißstrafe gar nicht, oder nur unter gewissen namhaften Beschränkungen eintreten lassen.

Martin äußert, daß durch die Weglassung des §. 86 wohl den Bürgermeistern, nicht aber den Bürgern ein Gefallen geschehen werde. Dagegen wünscht er den Strich der Bestimmung, daß der Bürgermeister das Erkenntniß schriftlich zu erlassen habe. Dieses gehe wohl an in

Städten, wo man städtische Kanzleien, Stadtschreiber und Protokollführer zur Verfügung habe, nicht aber auf dem Lande in kleinen Dorfgemeinden, wo es eine große Belästigung für den Bürgermeister wäre, wenn er wegen jeder kleinen Beschimpfung ein Protokoll aufnehmen und einen schriftlichen Bescheid geben solle.

Außer dem Regierungskommissär Ministerialrath Brauer äußern sich noch die Abg. Weizel, Trefurt, Rindeschwender, Bekk, Plag und Welcker über den Gegenstand. Bei der Abstimmung wird von dem Antrag des Abg. Martin, als nicht unterstützt, Umgang genommen, und der Paragraph mit Verwerfung der entgegenstehenden Anträge, nach dem Commissionsantrag angenommen.

§. 86 a. Der Commissionsantrag:

„Anklagen wegen Ehrenkränkungen sind, wenn beide Theile in der nämlichen Gemeinde wohnen und der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters unterliegen (§. 11), nur zulässig nach vorgängigem Versöhnungsversuche vor dem Gemeindevergleichsgericht und mit Vorlegung der im §. 59 und im §. 63 erwähnten Bescheinigung.“  
wird mit Umgehung des von dem Abg. Welcker gestellten Antrags: den Zwang zum Vergleichsversuche nicht auf die bezeichneten Fälle zu beschränken, sondern allgemein zu machen — nach dem Vorschlag der Commission angenommen.

§. 87 wird nach dem Regierungsentwurf angenommen.

Hierauf erhält der Abg. Fauth das Wort und bemerkt: Bei der allgemeinen Diskussion habe ich gegen das Gesetz gestimmt, weil ich glaubte, daß die Grundsätze, welche dem Entwurf der Regierung zu Grunde liegen, von der Kammer nicht adoptirt werden. Es wäre mir lieb gewesen, wenn ich mich geirrt hätte. Ich habe mich leider nicht geirrt und ich kann darum dem Gesetze, dessen Abstimmung wegen einiger an die Commission zurückgewiesenen Paragraphen ausgefetzt bleiben muß, meine Zustimmung nicht geben. Außer mir hat auch der Abg. Rettig sich gegen das Gesetz erklärt und an seine Abstimmung haben die Seeblätter, gelegentlich der von dem Abg. Bassermann erhobenen mehrfachen Klagen wegen einer angeblichen Mißhandlung, die Betrachtung geknüpft:

„In der Sitzung vom 29. Mai hielt der Abg. Rettig eine Jungfernrede gegen die Trennung der Justiz von der Administration, so daß selbst der Justizminister ihn bekämpfen mußte. Diese Rede ist ein merkwürdiges Seitenstück zu jener, in welcher Rettig vor Kurzem den Abg. Amtmann Fauth vertheidigte, welcher von dem Abg. Bassermann, wegen schreiender Mißhandlung der Bürger, in der Kammer angeklagt worden war; eine Vertheidigung, welche dadurch gehörig charakterisirt wird, daß der Abg. Regierungsrath Weizel, Mitglied der dem Amtmann Fauth vorgesetzten Dienstbehörde, dessen Handlungsweise auf das Entschiedenste und in sehr starken Ausdrücken für verwerflich und dem Ansehen der Beamten, Behörden und Regierung schädlich erklärte.“

So weit ich den Abg. Weizel verstanden habe, hat er in Beziehung auf die gegen das Amt Schwegingen gemachten Vorwürfe nichts vorgetragen. Er hat namentlich die be-

hauptete Thatsache nicht bestätigt, sondern einen andern speziellen Fall vor Augen gehabt. Denn hätte ich annehmen können, daß seine Rede auf diese Weise ausgelegt und verdreht werden könnte, so würde ich ihn damals alsbald aufgefordert haben, sich bestimmt zu erklären, ob er einen beim Amt Schwegingen vorgekommenen Fall gemeint habe. Ich habe die vollkommene Ueberzeugung, daß jeder Richter in der Welt, wenn ihm die Akten vorlägen, sagen müßte: das Amt Schwegingen war in seinem Recht, der Gegentheil hat verläumdelt.

Weizel. Es ist nicht meine Gewohnheit, hier in der Kammer über Zeitungsartikel zu sprechen — wenn aber in den Seeblättern, wie der Abg. Fauth vorgetragen hat, die Bemerkung enthalten ist, daß ich speziell damals erklärt habe, der eine der von mir bestätigten Fälle betreffe den Abg. Fauth, als Vorstand des Amtes Schwegingen, oder dieses selbst, so ist dies unrichtig und die Herren auf der Gegenseite werden überzeugt seyn, daß ich weder den Abg. Fauth noch das Amt Schwegingen gemeint, sondern auf einen andern Fall Bezug genommen habe, der Ihnen wohl bekannt ist. Ich habe ja anfänglich auf die Rede des Abg. Bassermann erklärt, daß mir die meisten von ihm angeführten Fälle nicht bekannt seien, was auch ganz natürlich ist, da man als Mitglied eines Regierungskollegiums nicht Gelegenheit hat, alle speziellen Fälle kennen zu lernen. Ich habe erklärt, daß mir zwei Fälle davon bekannt seien, die aber weder den Abg. Fauth noch das Amt Schwegingen berühren. Darauf hat sich meine Bemerkung bezogen und ich wünsche, daß dieses beherzigt werde.

Fauth. Wenn ich die Akten auf den Tisch dieses Hauses legte, so würde gewiß Jedermann in der Kammer sagen, das Amt Schwegingen hat in seinem Rechte gehandelt. Ich habe nicht im Sinne, irgend einem Abgeordneten zu nahe zu treten; allein der Urheber der gemachten Beschuldigung ist ein Verläumder. Diese Bemerkung bin ich der Ehre des Amtes Schwegingen und mir selbst schuldig.

Plag. Der Abg. Fauth hätte keine Ursache gehabt, sich über diese Beschuldigung zu entrüsten, — sie steht in den Seeblättern, und damit ist genug gesagt.

Rindeschwender. Ich habe die Aeußerung des Abg. Weizel so verstanden, daß er eine allgemeine Erklärung dahin abgab, wenn sich ein Amt solche Handlungen zu Schulden kommen lasse, wie sie von dem Abg. Bassermann angeführt worden sind, dann treffe es mit Recht der Vorwurf. Wenn solche Begebenheiten in Schwegingen vorgekommen wären, oder sonst wo, so träfe dasselbe der Vorwurf.

Der Präsident: Meine Herren, der Abg. Bekk hat das Wort, um Ihnen die Redaktion der früheren Beschlüsse über einige Paragraphen der Gerichtsverfassung zu verlesen.  
v. Jy st ein bemerkt: Dies ist in der That die merkwürdigste und zugleich trockenste Auflösung dieser eben so merkwürdigen Erklärung.

Nach Verlesung der betreffenden Paragraphen wird die Sitzung geschlossen.